

Beschlussempfehlung und Bericht **des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Norbert Geis, Ronald Pofalla,
Dr. Jürgen Rüttgers, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 14/1107 –**

**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Änderung des
Strafgesetzbuches, der Strafprozessordnung und des Versammlungsgesetzes
und zur Einführung einer Kronzeugenregelung bei terroristischen Straftaten
(Drittes Kronzeugen-Verlängerungs-Gesetz)**

A. Problem

Der vom Rechtsausschuss abgelehnte Gesetzentwurf hat zum Ziel, die am 31. Dezember 1999 ablaufende Geltungsdauer der Kronzeugenregelung bis zum 31. Dezember 2002 zu verlängern.

B. Lösung

Der Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf abgelehnt, da er mehrheitlich der Auffassung ist, dass eine Verlängerung der Kronzeugenregelung nicht sinnvoll wäre.

Mehrheitliche Ablehnung

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf – Drucksache 14/1107 – abzulehnen.

Berlin, den 1. Dezember 1999

Der Rechtsausschuss

Dr. Rupert Scholz
Vorsitzender

Alfred Hartenbach
Berichterstatler

Norbert Geis
Berichterstatler

Jörg van Essen
Berichterstatler

Bericht der Abgeordneten Alfred Hartenbach, Norbert Geis und Jörg van Essen

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf der Drucksache 14/1107 in seiner 61. Sitzung vom 7. Oktober 1999 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung dem Rechtsausschuss und zur Mitberatung dem Innenausschuss überwiesen.

Der **Innenausschuss** hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 23. November 1999 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS, gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU, bei Stimmenthaltung der Fraktion der F.D.P. beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage in seiner 35. Sitzung vom 1. Dezember 1999 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, F.D.P. und PDS, gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

II. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Die Fraktion der CDU/CSU hob hervor, dass sich die Kronzeugenregelung bisher insgesamt bewährt habe. In dieser Auffassung sehe sie sich auch bestätigt durch die Ergebnisse einer Untersuchung des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen, die im Auftrag des Bundesministeriums des Innern durchgeführt worden sei. Die Kronzeugenregelung habe insbesondere dazu beigetragen, dass die damalige Terroristszene in der Bundesrepublik Deutschland verunsichert worden sei und heute keine Rolle mehr spiele. Bis zu einer grundsätzlichen Novellierung der Kronzeugenregelung sollte die bisherige Regelung deshalb fortgeführt werden.

Die Fraktion der F.D.P. lehnte den Gesetzentwurf mit der Begründung ab, eine unreflektierte und kritiklose Verlängerung mache keinen Sinn. Andererseits habe die Bundesregierung im ersten Jahr ihrer Amtszeit versäumt, dem Parlament eine vernünftige Regelung und die notwendigen Fakten vorzulegen. Sie stellte folgenden Änderungsantrag:

„Der Rechtsausschuss möge beschließen:

In Artikel 1 wird die Jahreszahl „2002“ durch die Jahreszahl „2000“ ersetzt.

Begründung

Die Bundesrepublik Deutschland benötigt auch in Zukunft für eine effektive Strafverfolgung ein modernes Strafrecht. Hierfür könnte auch die Kronzeugenregelung notwendig sein.

Die Bundesregierung hat es jedoch leider versäumt dem Parlament Unterlagen zur Sinnhaftigkeit und zum Erfolg der bisher geltenden Regelungen vorzulegen. Dem Deut-

schen Bundestag fehlen, vorbehaltlich einzelner Aussagen von Praktikern, die notwendigen Informationen.

Die am Ende des Jahres ohne Gesetzesänderung auslaufende Kronzeugenregelung hat vielerlei Mängel. Dieses haben die Erfahrungen der vergangenen Jahre, insbesondere von Polizeibeamten, Staatsanwälten und Strafrichtern deutlich gezeigt. Ebenso hat es berechtigte Kritik von Strafverteidigern und der Wissenschaft gegeben.

Auf der anderen Seite haben die erheblichen Beweisprobleme, die immer wieder bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität auftreten, jedoch deutlich gezeigt, dass die Strukturen der Organisierten Kriminalität und deren Kodex in einigen Fällen nur durchbrochen werden können, wenn einer der Fäden des kriminellen Netzwerkes selbst durchtrennt wird. Gerade im Bereich der Führung Organisierter Kriminalität besteht häufig keinerlei direkter Bezug zu konkreten Opfern, die etwa als Zeugen in Frage kämen. Um aber die Mauer des Schweigens zu durchbrechen, bedarf es – so Aussagen der Praxis – eines Anreizes von Seiten der Strafverfolgung.

Es ist auch nicht nachvollziehbar zu glauben, dass ein Krimineller alleine aufgrund seines schlechten Gewissens oder einer wie auch immer gearteten Läuterung bereit ist, sich selbst und seine Mittäter dem Rechtsstaat auszuliefern. Für eine Kronzeugenregelung spricht außerdem, dass sich durch sie die Organisierte Kriminalität nicht in dem Maße in Sicherheit wiegen kann, ob nicht eines ihrer Mitglieder nicht doch zum eigenen Vorteil geständig sein könnte.

Andererseits ist aber eine erneute, routinemäßige Verlängerung der Kronzeugenregelung abzulehnen.

Die Ergebnisse des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen haben gezeigt, dass es zumindest einen erheblichen Reformbedarf der geltenden Kronzeugenregelung gibt. Für eine moderne Kronzeugenregelung ist daher, vorbehaltlich der Ergebnisse der bisherigen Regelung insbesondere Folgendes zu berücksichtigen:

1. Es muss verhindert werden, dass „Pseudokronzeugen“ Strafmilderungsvorteile erhalten. Ein Straftäter, der erst Kooperationsbereitschaft zeigt, um Strafmilderung zu erlangen und dann die Mitarbeit verweigert oder durch „Erinnerungslücken oder Unwahrheiten“ die Justiz behindert, ist kein Kronzeuge. Er spielt mit dem Rechtsstaat und darf von diesem auch keinerlei Hilfe erhalten.
2. Eine Verurteilung darf keinesfalls allein aufgrund einer Aussage eines Kronzeugen erfolgen. Der Rechtsstaat muss sich immer bewusst sein, dass er, wenn er sich eines Kronzeugen bedient, einem Menschen gegenübersteht, der durch seine Taten gezeigt hat, dass er die Rechtsordnung nicht akzeptiert. Daher

muss der vom Kronzeugen angegebene Geschehensablauf durch zusätzliche Beweismittel deutlich erhärtet werden.

3. Die Anknüpfung von Kronzeugenregelungen an den Tatbestand des § 129 StGB (Bildung krimineller Vereinigungen) müsste wohl aufgegeben werden. Die Rechtsprechung der vergangenen Jahre hat gezeigt, dass der Nachweis dieser Straftat tatbestandlich äußerst schwierig ist. Er eignet sich nicht als praktikabler Anknüpfungspunkt für die Kronzeugenregelung. Zu prüfen ist vielmehr, ob der Anwendungsbereich einer zukünftigen Kronzeugenregelung an einen Straftatenkatalog gebunden werden sollte, der nur schwerste Verbrechen, die im Bereich der organisierten Kriminalität regelmäßig auftauchen, beinhaltet.

Unter Abwägung der zuvor aufgezeigten Fragen und des fehlenden Materials zur Effektivität sollte daher, im Einklang mit der Praxis, eine kurzzeitige Verlängerung der bisher geltenden Kronzeugenregelung bis zum Ende des Jahres 2000 erfolgen. In dieser Zeit ist eine Reform des Kronzeugenrechtes zu prüfen. Hierbei muss auch der § 31 des Betäubungsmittelgesetzes kontrolliert werden. Sollte die Überprüfung der Kronzeugenregelung allerdings ergeben, dass sie nicht zu einer effektiven Strafverfolgung beigetragen hat, so sollte sie spätestens Ende des Jahres 2000 auslaufen.

Schließlich bedarf es einer gesetzlichen Regelung im Bereich der Kronzeugenabsprachen zwischen Strafjustiz und Verteidigung, die schon heute bei der Strafzumes-

sung (§ 46 StGB) Berücksichtigung finden, ohne dass für die Öffentlichkeit nachvollziehbar ist, wie es zu der konkreten Strafe gekommen ist.⁶

Dieser Antrag wurde im Rechtsausschuss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS, gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P., abgelehnt.

Die Fraktion der SPD vertrat die Auffassung, dass die Kronzeugenregelung in der Vergangenheit nicht den gewünschten Erfolg gebracht habe. Sie berge die Gefahr in sich, dass strafrechtliche Ermittlungen nur noch mangelhaft geführt würden, da man sich auf die Aussage von Kronzeugen verlasse. Die jüngsten Erfahrungen im Hinblick auf das Scheitern der in Italien mit Freisprüchen beendeten, wesentlich auf Kronzeugen gestützten Prozesse bestätigen die Realität dieser Gefahr. Im Übrigen sollte man schon aus rechtsstaatlichen Gründen auf „Geschäfte“ mit Schwerstkriminellen verzichten. Der richtige Weg sei vielmehr, über eine Regelung zur Strafzumessung im Einzelfall nach § 46 StGB die Aussagewilligkeit von Betroffenen zu fördern.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN lehnte den Gesetzentwurf unter Hinweis darauf ab, dass die damalige Regelung eine Reaktion auf eine bestimmte Ausnahmesituation in der Bundesrepublik Deutschland gewesen sei, die jetzt nicht mehr bestehe. Die Kronzeugenregelung sei rechtsstaatlich angreifbar und habe zu keinen wesentlichen Erfolgen geführt. Auch die in Italien gemachten Erfahrungen mit dieser Regelung sprächen für eine Ablehnung.

Berlin, den 1. Dezember 1999

Alfred Hartenbach

Berichterstatter

Norbert Geis

Berichterstatter

Jörg van Essen

Berichterstatter